

*Zivilrecht*

326/ME 1 von 51



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 8.113/27-I 4/93

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1010 Wien

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	56 - GE/19 <sup>93</sup>
Datum	4.8.1993
Verteilt	06. AUG. 1993 <i>ju</i>

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*A. Bauer*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov. 1994);  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (UrhG-Nov. 1994) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20.9.1993

ersucht.

30. Juli 1993

Für den Bundesminister:

Tades

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*



---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

8113/27-I 4/93

## Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 - UrhG-Nov. 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 93/1993, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 1 sind die Worte "des Kunstgewerbes" durch "der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes)" zu ersetzen.

2. Im § 16 Abs. 3 ist die Wendung "vorbehaltlich des § 16a" durch "vorbehaltlich der §§ 16a und 16b" zu ersetzen.

3. Im ersten Satz des § 16a Abs. 5 haben die Wendungen "oder der nach § 38 Abs. 1 berechnete Filmhersteller" und "beziehungsweise den Filmhersteller" zu entfallen.

4. Nach § 16a sind die folgenden §§ 16b und 16c einzufügen:

#### **"Ausstellen**

**§ 16b.** (1) § 16 Abs. 3 gilt für das öffentliche Ausstellen von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat, wenn Werkstücke der bildenden Künste zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt werden.

Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. § 16a Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

### **Folgerecht**

**§ 16c.** (1) Wird das Urstück eines Werkes der bildenden Künste, dessen Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Veräußerer, Erwerber oder Vermittler beteiligt, so hat der Urheber gegen den Kunsthändler oder Versteigerer einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch in der Höhe von 5 % des Veräußerungserlöses; sind mehrere Kunsthändler oder Versteigerer beteiligt, sind sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig. Der Veräußerer haftet, wenn er nicht zahlungspflichtig ist, für die Zahlung der Vergütung wie ein Bürge und Zahler. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als 1.000 S beträgt.

(2) Vergütungsansprüche nach Abs. 1 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht

1. für Urstücke eines Werkes der bildenden Künste, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind,

2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes)."

5. § 38 Abs. 1 hat zu lauten

**"§ 38.** (1) An gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken steht dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller) mit der im § 39 Abs. 4 enthaltenen Beschränkung ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber (§ 39 Abs. 1) nichts anderes vereinbart hat. Für die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Urhebers gilt dies, soweit sie nicht unverzichtbar sind, mit der Maßgabe, daß diese Ansprüche dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zustehen. Durch diese Vorschriften

werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten Werken bestehen, nicht berührt."

6. § 40 Abs. 1 wird aufgehoben.

7. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen andern übertragen werden."

8. § 42 hat zu lauten:

#### **"Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch**

**§ 42.** (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen. Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch). Solche Vervielfältigungsstücke dürfen dazu verwendet werden, das Werk damit für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang öffentlich zugänglich zu machen. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

**(3) Öffentliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen)**

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen, um dieses statt des vervielfältigten Werkstücks der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen, oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

**(4) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:**

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk betrifft oder unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1,

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes."

**9. Nach § 42 sind die folgenden §§ 42a und 42b einzufügen:**

**"§ 42a.** Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;

2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird.

**§ 42b.** (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum

eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger die hierfür bestimmt sind.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und

2. wenn ein Vervielfältigungsgerät zum eigenen, nicht bloß privaten Gebrauch oder zum eigenen Gebrauch anderer betrieben wird (Betreibervergütung).

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Leerkassetten- beziehungsweise Gerätevergütung derjenige, der das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland als Erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt; wer das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Leerkassettenvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht;

2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. bei der Leerkassettenvergütung auf die Spieldauer;

2. bei der Gerätevergütung auf die Leistungsfähigkeit des Geräts;

3. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat die angemessene Vergütung zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Trägermaterial oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;

2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung zum nichteigenen Gebrauch benutzt, es sei denn, daß der nichteigene Gebrauch eine freie Werknutzung ist; Glaubhaftmachung genügt."

10. Der bisherige § 42a erhält die Bezeichnung § 42c.

11. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art dürfen nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und verbreitet werden:

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;

2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts."

**12. § 51 Abs. 1 hat zu lauten:**

"(1) Einzelne Werke der Tonkunst dürfen nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt und verbreitet werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,

2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden."

**13. § 54 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:**

"3. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen und zu verbreiten;"

**14. Nach § 54 Abs. 1 Z 3 ist die folgende Z 3a einzufügen:**

"3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten;"

**15. Nach § 55 sind die folgenden §§ 56a bis 56c einzufügen:****"Benutzung von Bild- oder Schallträgern In Bibliotheken**

**§ 56a.** (1) In einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils einzelne Besucher der Einrichtung benützt werden, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene

Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

### **Öffentliche Wiedergabe im Unterricht**

**§ 56b.** (1) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst öffentlich aufführen. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht,

1. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist;

2. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

### **Öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben**

**§ 56c.** Werke der Filmkunst dürfen in Fremdenverkehrsbetrieben mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgern, deren Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, öffentlich aufgeführt werden. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden."

**16. § 69 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:**

**"§ 42 Abs. 2 und 3, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend."**

**17. § 74 Abs. 7 hat zu lauten:**

**"(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 16b, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56b und 56c für kinematographische Erzeugnisse entsprechend."**

**18. § 76 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:**

**"§ 42 Abs. 2 und 3, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend."**

**19. Im § 76 Abs. 6 ist das Zitat "42a" durch "42c" zu ersetzen.**

**20. Im § 76a Abs. 5 ist das Zitat "42a" durch "42c" zu ersetzen.**

**21. Im § 86 Abs. 2 ist das Zitat "§ 56 Abs. 3," durch "§ 56 Abs. 3, § 56a Abs. 2, § 56b Abs. 2 Z 1, § 56c," zu ersetzen.**

**22. § 87a Abs. 2 hat zu lauten:**

**"(2) Wer nach § 42b Abs. 3 Z 1 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial oder das Vervielfältigungsgerät bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung leistet."**

**23.** Im § 87a Abs. 3 ist das Zitat "§ 42 Abs. 5" durch "§ 42b Abs. 3 Z 1" zu ersetzen.

**24.** Dem § 87a ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Mit Beziehung auf das Folgerecht (§ 16c) besteht der Rechnungslegungsanspruch nach Abs. 1, wenn der Vergütungsanspruch glaubhaft gemacht wird. Wer zur Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 16c verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Urstück eines Werkes der bildenden Künste erworben beziehungsweise an wen er es veräußert hat, sofern er nicht die Vergütung leistet."

**25.** Im § 90a Abs. 1 erster und letzter Satz ist das Zitat "§ 42 Abs. 5" jeweils durch "§ 42b Abs. 3 Z 1" zu ersetzen.

**26.** Dem § 91 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt."

**27.** Nach § 91 Abs. 2 ist folgender Abs. 2a einzufügen:

"(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

**28. Nach § 96 ist folgender § 96a einzufügen:**

### **"Folgerecht**

**§ 96a.** Das Folgerecht steht ausländischen Urhebern unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung zu, daß der Staat, dem sie angehören, österreichischen Urhebern ein im wesentlichen entsprechendes Recht, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie seinen eigenen Staatsangehörigen, gewährt. § 96 Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend."

### **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 16b UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs. 3 UrhG vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist. Dies gilt auch für die entsprechende Geltung der angeführten Bestimmung nach § 74 Abs. 7 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(3) Art. I Z 5 bis 7 gilt nicht für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke, mit deren Aufnahme vor dem 1. Jänner 1994 begonnen worden ist.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## **Vorblatt**

### **1. Problem**

Die von der Regierungserklärung angekündigte und von der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 begonnene zeitgemäße Neuordnung des Urheberrechts soll verwirklicht werden.

### **2. Problemlösung**

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechts,
- Einführung des Folgerechts im Sinn des Art. 14 ter RBÜ,
- Einführung einer Reprographievergütung,
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber,
- strengere Bestrafung gewerbsmäßig begangener Urheberrechtsverletzungen.

### **3. EG-Konformität**

Die EG-Konformität des Urheberrechtsgesetzes wurde bereits durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 hergestellt.

### **4. Kosten**

Eine unmittelbare Mehrbelastung des Bundes ist nicht zu erwarten.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Einleitung**

a) Die Regierungserklärung kündigt - ohne nähere Konkretisierung - die zeitgemäße Neuordnung des Urheberrechts an. Damit ist jedoch keine grundlegende Änderung der Rechtslage, sei es durch Novellierung des in seiner Stammfassung aus dem Jahr 1936 stammenden Urheberrechtsgesetzes, sei es durch die Erlassung eines gänzlich neuen Gesetzes, gemeint. Vielmehr geht es um eine weitere Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die geänderten Verhältnisse, insbesondere die geänderten Möglichkeiten der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen. Solche Anpassungen hat es auch in der Vergangenheit immer wieder gegeben. Das Urheberrechtsgesetz, das schon im Zeitpunkt seiner Erlassung im Jahr 1936 sehr fortschrittlich war, ist dadurch - auch international gesehen - auf ein sehr hohes Schutzniveau gebracht worden.

b) Was die Urheber und Leistungsschutzberechtigten sich von der erwähnten Ankündigung der Bundesregierung erwarten, ist in zwei Urheberrechtskongressen, die im Feber 1992 und im Mai 1993 in Salzburg abgehalten worden sind, erörtert und in einem Forderungsprogramm festgehalten worden.

c) In dieser Legislaturperiode ist das Urheberrechtsgesetz schon einmal geändert worden, nämlich durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993, BGBl. Nr. 93. Dieses Gesetz dient jedoch in erster Linie der Umsetzung einschlägigen Gemeinschaftsrechts mit Rücksicht auf die beabsichtigte Teilnahme Österreichs am EWR; wegen des damit verbundenen Zeitdrucks konnte das erwähnte Forderungsprogramm dabei nur am Rande Beachtung finden.

Dennoch sind zwei Punkte aus diesem Programm damit bereits verwirklicht worden, nämlich die Einführung eines Vermiet- und Verleihrechts und die Beschränkung der Schulbuchfreiheit durch Belastung mit einem Vergütungsanspruch.

## **2. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzesentwurf enthält im wesentlichen die folgenden Neuregelungen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechts in Form eines Vergütungsanspruchs,
- Einführung des Folgerechts im Sinn des Art. 14 ter RBÜ,
- Einführung einer Reprographievergütung, durch die in diesem Bereich die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch abgegolten wird,
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber (gesetzliche Vermutung der Rechteeinräumung statt der derzeit geltenden *cessio legis*),
- Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften bei gewerbsmäßig begangenen Urheberrechtsverletzungen unter gleichzeitiger Entkriminalisierung von Bagatelverstößen,
- bestimmte Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken im Bereich von Unterricht und Wissenschaft,
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Fremdenverkehrsbetrieben.

Die ersten fünf Punkte entsprechen dem wesentlichen Inhalt des von den Salzburger Urheberrechtskongressen verabschiedeten Forderungsprogramms, soweit dieses noch offen war und nicht über den Bereich des Urheberrechtsgesetzes hinausgeht. Im Gegenzug tragen die beiden letzten Punkte Wünschen der jeweiligen Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen Rechnung.

## **3. Begriff der Öffentlichkeit**

Der Entwurf verwendet den Begriff der Öffentlichkeit naturgemäß in einer Reihe von neuen Bestimmungen oder legt ihn einer Regelung stillschweigend zugrunde. Er geht

dabei von der geltenden Rechtslage aus und hat nicht die Absicht, die Bedeutung dieses Begriffs zu verändern. Dies soll an dem folgenden Beispiel erläutert werden:

Wenn die Erläuterungen zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 2) sagen, daß diese Bestimmung die gegenständliche Vervielfältigung auch zuläßt, soweit die Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung als "Öffentlichkeit" zu beurteilen ist, und § 42 Abs. 2 bestimmt, daß die Vervielfältigungsstücke unter bestimmten Voraussetzungen dazu verwendet werden dürfen, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird damit nur unterstellt, daß die Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung öffentlich sein kann. Ob dies im Einzelfall tatsächlich der Fall ist, ist nicht Gegenstand dieser Bestimmung, sondern nach den unverändert gebliebenen einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben zu beurteilen.

Das gleiche gilt für die §§ 56a bis 56c über die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken, die öffentliche Wiedergabe im Unterricht und die öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben.

#### **4. Wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke**

Im Zug der Vorbereitung dieses Entwurfs hat eine Reihe von einschlägig tätigen Personen und Institutionen die Einführung eines verwandten Schutzrechts für wissenschaftliche Ausgaben, zum Teil auch für Ausgaben nachgelassener Werke nach dem Vorbild der §§ 70 und 71 des deutschen Urheberrechtsgesetzes gefordert. Diese Rechte haben, vereinfacht dargestellt, folgenden Inhalt:

Nach § 70 dUrhG wird der Verfasser der Ausgabe eines urheberrechtlich nicht (mehr) geschützten Werks sinngemäß wie ein Urheber geschützt, wenn die Ausgabe das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit ist und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben des Werks unterscheidet.

Nach § 71 dUrhG steht demjenigen, der ein nichterschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erscheinen läßt, daß ausschließliche Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe zu.

In beiden Fällen beträgt die Schutzdauer 25 Jahre.

Das Bundesministerium für Justiz hält es aus zwei Gründen für verfrüht, derartige Regelungen schon in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen:

Erstens bereitet die EWG eine Richtlinie für die Harmonisierung der Schutzfristen des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vor, die - obwohl es mit dem im Titel der Richtlinie bezeichneten Gegenstand nicht unmittelbar zu tun hat - auch einschlägige Bestimmungen enthalten soll. Diese Richtlinie soll noch in diesem Jahr beschlossen werden und wird dann der bisherigen Praxis folgend auch von Österreich umgehend umzusetzen sein. Es wäre unzweckmäßig, einen einschlägigen Entwurf vorzubereiten, bevor nicht feststeht, welchen Inhalt die genannte Richtlinie haben wird.

Ein weiterer Grund besteht darin, daß die gegenständlichen Forderungen im Unterschied zu den meisten anderen Forderungen, denen dieser Entwurf Rechnung trägt, neu sind und es dazu noch keine öffentliche Diskussion gegeben hat. Andererseits soll die - in den Augen der meisten Betroffenen schon überfällige - Versendung des Entwurfs zur allgemeinen Begutachtung nicht verzögert werden.

Die Versendung des Entwurfs zur Begutachtung soll jedoch zum Anlaß genommen werden, die erwähnte Diskussion einzuleiten: Die interessierten Kreise sind daher eingeladen, nicht nur zum Inhalt des Entwurfs, sondern auch zu den erwähnten Forderungen Stellung zu nehmen.

## **5. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf den Kompetenztatbestand "Urheberrecht" Art. 10, ( Abs. 1 Z 6, B-VG).

## **6. EG-Konformität und EWR**

Die derzeit in Kraft befindlichen Richtlinien der EWG auf dem Gebiet des Urheberrechts sind bereits durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 umgesetzt worden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bewegt sich also in einem vom Gemeinschaftsrecht (noch) nicht erfaßten Bereich.

## **7. Kosten**

Die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften wird unmittelbar keine vermehrten Ausgaben des Bundes verursachen, insbesondere wird die Vollziehung keinen zusätzlichen Sach- und Personalaufwand erfordern.

Soweit der Gesetzesentwurf neue Zahlungspflichten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen einführt, treffen solche Zahlungspflichten den Bund unter denselben Voraussetzungen wie jeden anderen Nutzer. Da nicht anzunehmen ist, daß der Bund Ausstellungen von Kunstwerken zu Erwerbszwecken veranstalten (§ 16b) oder daß er als Kunsthändler oder Versteigerer tätig wird (§ 16c), ist in diesem Zusammenhang nur die Reprographievergütung (§ 42b) von Bedeutung, und zwar nur in dem Ausmaß, als die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach der derzeit geltenden Rechtslage zulässig ist. Eine Bezifferung der sich für den Bund daraus künftig ergebenden Mehrbelastung ist nicht möglich.

Keine Mehrbelastung ergibt sich hingegen dort, wo ein bisher bestehendes Ausschließungsrecht des Urhebers durch einen bloßen Vergütungsanspruch ersetzt wird; eine solche Änderung der Rechtslage wirkt eher "preisdämpfend", mit Sicherheit aber nicht kostensteigernd. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 2), die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen (§ 42 Abs. 3), die Einführung des "großen Schulzitats" für Werke der Literatur und der Tonkunst (§ 45 Abs. 1 Z 2, § 51 Abs. 1 Z 2), die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken (§ 56a) und die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56b).

Mit Beziehung auf die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch bedarf dies vielleicht einer näheren Erläuterung: Nach geltendem Recht wird die - als solche noch nicht besonders geregelte - Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch in der Regel gleich aus mehreren Gründen nicht unter die freie Werknutzung nach § 42 UrhG fallen und damit dem Ausschließungsrecht des Urhebers unterliegen:

Ablichtungen werden in der Regel zu dem Zweck vorgenommen, sie an die Schüler einer Schulklasse weiterzugeben. Im Hinblick auf die üblichen Klassengrößen werden hierfür mehr als "einzelne" Vervielfältigungsstücke im Sinn des § 42 Abs. 1 UrhG hergestellt werden. Weiter wird die Schulklasse nach herrschender Auffassung in der Regel als "Öffentlichkeit" zu beurteilen sein, der das Werk im Sinn des § 42 Abs. 2 UrhG mit Hilfe der Vervielfältigungsstücke zugänglich gemacht wird. Sofern es sich schließlich um Werke der Literatur und der Tonkunst handelt (wobei andere Arten von Werken kaum in Frage kommen werden), wird die Anwendung des § 42 UrhG in der Regel auch daran scheitern, daß von den Schülern für die Ablichtungen ein Entgelt verlangt wird (§ 42 Abs. 3 UrhG).

## **Besonderer Teil**

### **Zum Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 1)**

§ 3 Abs. 1 zählt zu den Werken der bildenden Künste auch die Werke des Kunstgewerbes. Die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 hat in Umsetzung der einschlägigen EWG-Richtlinie im § 16a Abs. 4 Z 2 für diese Art von Werken den Begriff "Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes)" verwendet; der Entwurf verwendet ihn in neu eingeführten Bestimmungen (§ 16a und 16b). Dem wird nunmehr auch die Begriffsbestimmung im § 3 sprachlich angepaßt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

### **Zum Art. I Z 2 (§ 16 Abs. 3)**

Hiezu wird auf die Erläuterungen zum Art. I Z 4 (§ 16b) verwiesen.

### **Zum Art. I Z 3 (§ 16a Abs. 5)**

Diese Bestimmung paßt den § 16a Abs. 5 an die Änderung des § 38 Abs. 1 an: danach ist auch der Filmhersteller nur Werknutzungsberechtigter.

### **Zum Art. I Z 4 (§ 16b und 16c)**

#### **1. Ausstellungsrecht (§ 16b)**

Die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 hat zwei Arten von Verbreitungshandlungen vom Erschöpfungsgrundsatz ausgenommen, und zwar das Vermieten und Verleihen von Werkstücken, das letztere beschränkt auf einen Vergütungsanspruch. Die gleiche grundsätzliche Wertung, die dieser Regelung zugrunde liegt, gilt auch für eine weitere Art von Verwertungshandlungen, nämlich das Ausstellen von Werkstücken: Es handelt

sich - jedenfalls bei kommerziellen Ausstellungen - um eine Verwertung des Werks, die beim Verkauf des Werkstücks nicht typischerweise abgegolten wird.

In diesem Sinn ist für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung Voraussetzung, daß die Ausstellung Erwerbszwecken dient und daß sie entgeltlich vorgenommen wird: Damit scheidet schon mangels Entgeltlichkeit etwa Bilder aus, die von einem Kreditinstitut in einem Kassensaal aufgehängt werden. Andererseits gilt die Bestimmung nicht für Museen, die zwar nur gegen Entgelt zugänglich sind, aber nicht zu Erwerbszwecken betrieben werden.

Inhaltlich ist das Ausstellungsrecht - so wie das Verleihrecht - als Vergütungsanspruch ausgestaltet worden; dies ist ausreichend, um den Zweck der Regelung, den Urheber an der Verwertung seines Werks angemessen zu beteiligen, zu erreichen. Im übrigen ist die Bestimmung wegen der Gleichartigkeit des geregelten Sachverhalts der Regelung des Vermiet- und Verleihrechts nachgebildet worden. Das gilt auch für die Übergangsregelung (siehe Art. II Abs. 2 und die Erläuterungen dazu).

Die Bestimmung gilt im übrigen nur für Werke der bildenden Künste, da die Ausstellung nur für diese von Bedeutung ist; der sachliche Anwendungsbereich beschränkt sich aber nicht auf Urstücke, sondern gilt - ebenso wie das Vermiet- und Verleihrecht - grundsätzlich für Werkstücke schlechthin, also auch für Reproduktionen.

## **2. Folgerecht (§ 16c)**

a) Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (in der Folge: RBÜ) sieht im Art. 14ter ein Folgerecht vor und umschreibt es als unveräußerliches Recht des Urhebers auf Beteiligung am Erlös aus Verkäufen von Originalen von Werken der bildenden Künste und von Originalhandschriften der Schriftsteller und Komponisten nach der ersten Veräußerung durch den Urheber. Die RBÜ sieht dieses Recht jedoch nicht zwingend als Mindestschutzrecht vor und nimmt es auch vom Grundsatz der Inländerbehandlung aus. Im übrigen überläßt es die RBÜ der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, das Verfahren und das Ausmaß der Beteiligung zu bestimmen.

Das Folgerecht ist in sieben Mitgliedsstaaten der EWG in unterschiedlicher Ausprägung vorgesehen, und zwar schon seit längerem in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, seit 1990 in Belgien und Dänemark und seit 1991 in Spanien. In Italien und Portugal ist es zwar grundsätzlich vorgesehen, für die Umsetzung in die Praxis fehlen aber die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

b) Soweit die Ausgestaltung des Folgerechts nicht durch die RBÜ vorgezeichnet ist (Beteiligung am Verkaufserlös, Erfassung der Verkäufe nach der Erstveräußerung, Unverzichtbarkeit des Anspruchs), folgt der Entwurf weitgehend dem Vorbild des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (§§ 26, 121 Abs. 5); dies gilt insbesondere für die folgenden Punkte:

- Dem Folgerecht unterliegen nur Urstücke der bildenden Künste, nicht jedoch Originalhandschriften im Sinn des Art. 14ter RBÜ, da das Folgerecht nur für die bildenden Künstler echte wirtschaftliche Bedeutung hat.

- Vergütungspflichtig sind nur Veräußerungen, an denen ein Kunsthändler oder Versteigerer als Veräußerer, Erwerber oder Vermittler beteiligt ist; dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz des Urheberrechts, daß Verwertungshandlungen, die sich auf den privaten Bereich beschränken, nicht erfaßt werden.

- Die Höhe des Beteiligungsanspruchs beträgt 5 % des Veräußerungserlöses und es ist eine niedrige Bagatellgrenze vorgesehen (1.000 Schilling gegenüber 100 DM im deutschen Urheberrechtsgesetz):

- Urstücke eines Werkes der bildenden Künste, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind, und Werke der angewandten Kunst sind vom Folgerecht ausgenommen. Mit Beziehung auf die unbeweglichen Sachen folgt die Formulierung dem § 16 Abs. 4.

Hingegen weicht die Regelung in den folgenden Punkten vom deutschen Vorbild ab:

- Zahlungspflichtig ist primär der Kunsthändler oder Versteigerer, auch wenn er nicht selbst Veräußerer ist; der Veräußerer, der dem angeführten Personenkreis nicht angehört, haftet nur als Bürge und Zahler. Dies entspricht eher dem Grundgedanken der Regelung, daß der (gewerbsmäßige) Handel mit Kunst erfaßt werden soll.

- Der Vergütungsanspruch ist - wie auch die anderen vergleichbaren Vergütungsansprüche - verwertungsgesellschaftenpflichtig. Dies macht die Rechtsdurchsetzung vor allem für die Zahlungspflichtigen einfacher, die die Vergütungen nur gegenüber einer einzigen Stelle und ohne Rücksicht auf die Frage einer allfälligen Rechtsnachfolge abrechnen können.

- Die Einführung eines eigenständigen Auskunftsanspruchs des Urhebers gegenüber Kunsthändlern und Versteigerern erübrigt sich im Rahmen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes: Es genügt eine Ergänzung des allgemein vorgesehenen Rechnungslegungsanspruchs (siehe Art. I Z 24, § 87a Abs. 4).

c) Das Folgerecht wird Ausländern entsprechend der oben angeführten Regelung der RBÜ nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt; hierzu wird auf Art. I Z 28 (§ 96a) verwiesen.

d) Die Interessenvertretungen der Zahlungspflichtigen haben sich naturgemäß gegen die Einführung eines Folgerechts ausgesprochen. Sie machen vor allem geltend, daß eine solche Maßnahme dem inländischen Kunsthandel wirtschaftlichen Schaden zufügen würde, der sich letztlich auch für die Urheber selbst negativ auswirken würde. Dies ist eine Frage, die im Begutachtungsverfahren besonders zur Diskussion gestellt wird.

#### **Zum Art. I Z 5 bis 7 (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und 2)**

1. Der Entwurf ersetzt die im § 38 Abs. 1 vorgesehene *cessio legis*, die die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken unmittelbar in der Person des Filmherstellers entstehen läßt, durch eine gesetzliche Vermutung der Einräumung eines unbeschränkten Werknutzungsrechts. Dies entspricht einerseits besser dem das Urheberrechtsgesetz beherrschenden Schöpferprinzip und folgt andererseits dem Beispiel der zeitgemäßerer Regelung des § 40b, der eine vergleichbare Regelung für von Dienstnehmern geschaffene Computerprogramme enthält.

Falls der Filmhersteller mit dem Urheber bzw. den Urhebern (denn in der Regel werden es mehrere sein) nichts anderes vereinbart, steht ihm am Filmwerk ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu: Damit sind ihm die Verwertungsrechte genauso gesichert, wie nach der geltenden Fassung des § 38 Abs. 1; auch rechtliche Mängel allenfalls getroffener urheberrechtlicher Vereinbarungen gehen damit nicht zu seinen Lasten.

2. Gegenüber der geltenden Regelung hat die Neufassung des § 38 Abs. 1 auch den Vorteil, daß das Schicksal der gesetzlichen Vergütungsansprüche ausdrücklich geregelt ist: für sie gilt die Vermutung, daß sie dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zustehen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt allerdings nur, soweit Vergütungsansprüche nicht unverzichtbar sind. Ob dies der Fall ist, ist nicht im Rahmen der Sonderbestimmungen für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke zu regeln, sondern allgemein für den jeweiligen Vergütungsanspruch.

Für den Anwendungsbereich des § 16a Abs. 5 bedeutet dies, daß der angemessene Anteil des Urhebers an der Vergütung im Sinn dieser Bestimmung zumindest die Hälfte beträgt.

3. In Art. I Z 6 und 7 wird der § 40 an die Neufassung des § 38 Abs. 1 angepaßt: § 40 Abs. 1 wird überflüssig, da das Gesetz eigenständige Verwertungsrechte des Filmherstellers nicht mehr kennt. Im Abs. 2 ist die Person auf deren Einwilligung zur Übertragung von Werknutzungsrechten es ankommt, nicht mehr der Hersteller, sondern der Urheber.

## **Zum Art. I Z 8 bis 10 (§§ 42, 42a, 42b, 42c)**

### **1. Allgemeines**

Die Erweiterung der Regelung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in verschiedene Richtungen (Reprographievergütung, Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen) macht eine

Neuverteilung des Rechtsstoffs auf mehrere Paragraphen notwendig (§§ 42, 42a und 42b). Entgegen dem Bestreben, Umnumerierungen von Bestimmungen zu vermeiden, ist damit eine Umbenennung des bisherigen § 42a in 42c unausweichlich.

## **2. § 42 Abs. 1**

Die ersten zwei Sätze des § 42 Abs. 1 entsprechen den bisherigen Abs. 1 und 2 des § 42. Neu ist der dritte Satz, der eine Umgehungsmöglichkeit der im zweiten Satz enthaltenen Beschränkung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch verhindern soll.

## **3. Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 2)**

Diese neue Bestimmung nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse von Schulen und Hochschulen und erweitert die im Abs. 1 gezogenen Grenzen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in zweierlei Beziehung: Es dürfen, wenn es für eine bestimmte Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung erforderlich ist, auch mehr als einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden und soweit die Schulklasse bzw. Lehrveranstaltung als "Öffentlichkeit" im Sinn des Abs. 1 zu beurteilen ist, ist dies kein Hindernis für die Vervielfältigung und für das Zugänglichmachen der hergestellten Vervielfältigungsstücke; zur Frage der Öffentlichkeit wird auch auf die Z 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hingewiesen.

Ausgenommen mußte die Vervielfältigung von - vereinfacht gesagt - "ausgesprochenen" Lehrfilmen werden, da diese Art von Werken auf ihre Verbreitung in Schulen wirtschaftlich angewiesen ist und die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch wohl die normale Auswertung des Werks beeinträchtigt hätte. Die Regelung wäre damit in Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 RBÜ gekommen. Diese Ausnahme gilt aber nicht für bildende Filme, wie sie üblicherweise von Rundfunkanstalten gesendet werden (etwa die Serie "Universum" im ORF).

#### **4. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen (§ 42 Abs. 3)**

Diese Bestimmung kommt den Bedürfnissen von öffentlichen Sammlungen entgegen. Der Begriff der "öffentlichen Sammlung" wird in demselben Sinn wie im § 54 Abs. 1 Z 1 verwendet und meint etwa Museen, Bibliotheken und dergleichen.

In beiden vorgesehenen Fällen (Z 1 und 2 des § 42 Abs. 3) besteht die Erweiterung der freien Werknutzung darin, daß Vervielfältigungsstücke auch hergestellt werden dürfen, um sie unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 42 Abs. 3 Z 1 erlaubt die Herstellung einer "Sicherungskopie". Wesentlich ist, daß das Vervielfältigungsstück nur **statt** des vervielfältigten Werkstücks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf; die gegenständliche freie Werknutzung darf also nicht dazu benützt werden, um gewissermaßen die Bestände der Sammlung zu erweitern. Dies bedeutet zum Beispiel, daß eine lichtempfindliche Zeichnung vervielfältigt werden darf, um sie in einem Museum auszustellen, während das Urstück für die Öffentlichkeit nicht zugänglich aufbewahrt wird; wird das Urstück später einem anderen Museum für die Veranstaltung einer Ausstellung zur Verfügung gestellt, dann darf die Kopie für die Dauer der erwähnten Veranstaltung nicht öffentlich ausgestellt werden.

§ 42 Abs. 3 Z 2 erlaubt die Vervielfältigung bestimmter nichterschienenener sowie vergriffener Werke; ein praktisches Beispiel für veröffentlichte, aber noch nicht erschienene Werke sind etwa Dissertationen. Hier gibt es keine Beschränkung, woher die öffentliche Sammlung die Vorlage für die Vervielfältigung nimmt: Sie könnte zum Beispiel auch von einer anderen Bibliothek ausgeborgt werden.

#### **5. Ausnahmen (§ 42 Abs. 4)**

a) § 42 Abs. 4 enthält Ausnahmen von der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch und entspricht damit dem geltenden § 42 Abs. 4; Abs. 4 Z 2 entspricht auch inhaltlich der bisherigen Regelung.

Neu ist hingegen die Z 1, die unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften ausschließt: die insbesondere im Hinblick auf die Reprographie vorgenommene Erweiterung des Anwendungsbereichs der freien Werknutzung zum eigenen Gebrauch macht es notwendig, der schrankenlosen Vervielfältigung mit Hilfe moderner Vervielfältigungstechniken andere Grenzen zu setzen. Die Wendung "Abschreiben" entspricht der im geltenden § 42 Abs. 3 enthaltenen Wendung "mit Handschrift oder auf der Schreibmaschine", stellt aber unmittelbar auf die arbeitsaufwendige Vervielfältigungsmethode im Unterschied zur "automatischen" Vervielfältigung ab: Abschreiben ist daher auch das Einspeichern in eine Datenverarbeitungsanlage (Textverarbeitung), wenn es nur durch "Abtippen" auf der Tastatur geschieht.

Im übrigen ist unter "ganzer" Zeitschrift das einzelne Heft und nicht der ganze Zeitschriftenjahrgang zu verstehen.

b) Bei der Vorbereitung des Entwurfs stand noch eine weitere Ausnahme von der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zur Diskussion, nämlich das Festhalten öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Schallträgern. Im vorliegenden Entwurf wird aus zwei Gründen davon abgesehen: Einerseits berührt eine solche Vervielfältigung primär nicht die Interessen des Urhebers, sondern der ausübenden Künstler und des Veranstalters; diesen gegenüber ist die Vervielfältigung daher auch unzulässig (§ 66 Abs. 1 und 6 in Verbindung mit § 69 Abs. 2). Andererseits würde ein solches Verbot sogar die ausübenden Künstler und Veranstalter selbst daran hindern, die Aufführung zum eigenen Gebrauch aufzunehmen.

## **6. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen (§ 42a)**

a) § 42a regelt die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen und entspricht daher dem geltenden § 42 Abs. 3. Diesem gegenüber wird jedoch eine wesentliche Erweiterung vorgesehen:

Wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird, darf dies auch entgeltlich geschehen (§ 42a Z 1). Hiezu wird auf die Erläuterungen zur Reprographievergütung im § 42b verwiesen.

b) Zum Begriff des "Abschreibens" in § 42a Z 2 wird auf die Erläuterungen zum § 42 Abs. 4 Z 1 verwiesen.

c) Die im geltenden § 42 Abs. 3 am Ende enthaltene Beschränkung ("bloß kleine Teile eines Werkes oder ein nichterschienenes oder vergriffenes Werk") ist in leicht geänderter Form zur **allgemeinen** Beschränkung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch im § 42 Abs. 4 Z 1 geworden.

## **7. Vergütungen (§ 42b)**

a) Der Entwurf führt neben der Leerkassettenvergütung eine vergleichbare weitere Vergütung, nämlich der Reprographievergütung, ein und faßt die Regelung der beiden Vergütungen im § 42b zusammen. Für die Leerkassettenvergütung, die im geltenden § 42 Abs. 5 bis 7 geregelt ist, ergibt sich daraus mit zwei kleineren Ausnahmen keine inhaltliche Änderung:

- In der Bagatellklausel des § 42b Abs. 3 Z 1 (geltender § 42 Abs. 5 am Ende) wird der maßgebliche Zeitraum von einem Vierteljahr auf Wunsch der Praxis durch das Halbjahr ersetzt.

- Auf der Grundlage der geltenden Regelung besteht in der Praxis Unsicherheit, welche Auswirkung der Export von im Inland gekauftem Trägermaterial hat (einerseits sieht § 42 Abs. 5 eine Ausnahme vom Vergütungsanspruch vor, wenn Trägermaterial nicht im Inland oder nicht für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch benützt wird; andererseits sieht § 42 Abs. 7 eine Rückzahlungsverpflichtung der Verwertungsgesellschaft nur für den Fall der Benutzung des Trägermaterials für eine Vervielfältigung zum nichteigenen Gebrauch vor). Im § 42b Abs. 6 Z 1 wird nunmehr klargestellt, daß die Verwertungsgesellschaft die Vergütung nur dann zurückzahlen hat, wenn das Trägermaterial vor der Veräußerung an den Letztverbraucher ausgeführt wird.

b) Die Erläuternden Bemerkungen zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 haben anlässlich der Einführung der Leerkassettenvergütung ausgeführt, daß durch moderne technische Methoden heute weitere Vervielfältigungsstücke entstünden, die dem ursprünglichen Vervielfältigungsstück in ihrer Art und ihrem Wert durchaus vergleichbar seien. Das Urheberrechtsgesetz gehe ganz allgemein davon aus, daß die Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Schaffens angemessen beteiligt werden sollen. Die derzeitige Regelung gewähre jedoch den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten keine Beteiligung an dem durch die moderne Technik ermöglichten wirtschaftlichen Ertrag aus der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten entstünden wirtschaftliche Nachteile, weil das private Überspielen ihr Einkommen aus dem Absatz von Schall- oder Bildträgern schmälere.

Diese Überlegungen gelten aber genauso für das Vervielfältigen von Werkstücken mit Hilfe reprographischer Methoden (Photokopieren, Ablichten usw.). Genauso wie die "private Tonbandüberspielung" durch die Leerkassettenvergütung abgegolten wird, soll diese Art der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch durch eine Reprographievergütung abgegolten werden. Anders als bei der Leerkassettenvergütung gibt es im Bereich der Reprographie jedoch kein Trägermaterial, an das sinnvollerweise angeknüpft werden kann.

Die Regelung folgt daher dem Vorbild des deutschen Urheberrechtsgesetzes und knüpft einerseits an den Verkauf von Vervielfältigungsgeräten (Gerätevergütung) und andererseits an den Betrieb von Vervielfältigungsgeräten (Betreibervergütung) an. Die Betreibervergütung kann unmittelbar auf den Umfang der Vervielfältigungstätigkeit, also auf die Anzahl der tatsächlich hergestellten Vervielfältigungen, Rücksicht nehmen und ist daher die gerechtere Art der Bemessung. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist jedoch sowohl dem Zahlungspflichtigen als auch der Verwertungsgesellschaft, die den Vergütungsanspruch geltend macht, nur im Fall von Betreibern mit besonders umfangreicher Vervielfältigungstätigkeit zumutbar. Gegenüber den anderen Betreibern von Vervielfältigungsgeräten wird die Vergütungspflicht durch die einmalige Zahlung der Gerätevergütung pauschal abgegolten. Aufgrund dieser Überlegung scheidet die private Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von vornherein aus dem

**Anwendungsbereich der Betreibervergütung aus: dem trägt der Entwurf im § 42b Abs. 2 Z 2 Rechnung.**

Im Begutachtungsverfahren wird jedoch besonders zu erörtern sein, ob und in welchem Umfang der Anwendungsbereich der Betreibervergütung - ähnlich wie im deutschen Urheberrechtsgesetz - auf einen Kreis von ausgesprochenen "Großbetreibern" eingeschränkt werden soll; nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz unterliegen nämlich nur Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken sowie Einrichtungen, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, der Betreibervergütung. Ausgeschlossen sind demnach also alle anderen gewerblichen sowie freiberuflichen Betreiber von Vervielfältigungsgeräten. Hierbei wird allerdings auch zu berücksichtigen sein, daß die Gerätevergütung umso höher sein muß, je kleiner der Kreis der Zahlungspflichtigen der Betreibervergütung ist. Dies führt - wie die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zeigen - dadurch zu Problemen, daß der Kaufpreis von Vervielfältigungsgeräten immer niedriger wird und eine an sich angemessene Gerätevergütung damit in einem Mißverhältnis zum Kaufpreis steht.

Zur Frage, ob im Rahmen der Reprographieregelung ähnlich wie im Bereich der sogenannten Schulbuchfreiheit eine Sonderregelung für Unterrichts- und Lehrzwecke vorgesehen werden soll, ist darauf hinzuweisen, daß das Wesen der Schulbuchfreiheit (§§ 45, 51, 54 Abs. 1 Z 3) darin besteht, bestimmte Vervielfältigungen vom Ausschließungsrecht des Urhebers auszunehmen und stattdessen einen Vergütungsanspruch zu unterwerfen. Dies ist mit Beziehung auf die Reprographieregelung jedoch nicht nötig, da sie ganz allgemein nur einen Vergütungsanspruch und kein Ausschließungsrecht vorsieht.

c) Im übrigen ist zu der Regelung im einzelnen noch folgendes zu bemerken:

- Mit "den der Reprographie ähnlichen Verfahren" (§ 42b Abs. 2) sind alle Verfahren gemeint, die zu einer Vervielfältigung auf Papier (oder einem vergleichbaren Material) führen. Daß auch die Vervielfältigungsvorlage auf Papier festgehalten ist, ist hingegen nicht erforderlich: Auch Geräte, mit denen digital gespeicherte Werke ausgedruckt

werden können, sind daher Vervielfältigungsgeräte im Sinn der vorliegenden Bestimmung.

- Bei der Definition der Vervielfältigungsgeräte (§ 42b Abs. 2 Z 1) wird darauf abgestellt, daß sie ihrer Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind. Durch das Merkmal "ihrer Art nach" wird klargestellt, daß es nicht auf die durch den Betreiber des Geräts vorgenommene Zweckbestimmung ankommt, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungspflicht, nämlich der ersten Veräußerung im Inland, im Regelfall auch noch gar nicht feststehen wird. Andererseits sollte der von vornherein objektiv zu verstehende Begriff "geeignet" vermieden werden, um Geräte, die für Vervielfältigungen zwar geeignet, dafür aber typischerweise nicht gedacht sind, wie etwa Photoapparate oder Plotter, auszuschließen.

- Während die Gerätevergütung eine je Vervielfältigungsgerät einmalig zu zahlende Pauschalvergütung ist, geht der Gesetzesentwurf davon aus, daß die Betreibervergütung je hergestellter Kopie zu zahlen ist und periodisch abgerechnet wird. Dabei wird der Vergütungssatz nach Abs. 4 Z 3 für verschiedene Kategorien von Betreibern, aber auch nach Art des verwendeten Geräts unterschiedlich hoch sein können.

- Die Einführung eines eigenständigen Auskunftsanspruchs mit Beziehung auf die Reprographievergütung, wie sie das deutsche Urheberrechtsgesetz vorsieht, war nicht nötig: Vielmehr genügt eine Anpassung des § 87a über die Rechnungslegungspflicht.

- Im übrigen ist die Regelung der Reprographievergütung weitgehend an die Regelung der Leerkassettenvergütung angeglichen (Zahlungspflicht, Haftung als Bürge und Zahlen, Verwertungsgesellschaftspflicht).

### **Zum Art. I Z 11 und 12 (§ 45 Abs. 1 und § 51 Abs. 1)**

1. Die §§ 45 und 51 sehen unter bestimmten Voraussetzungen für Werke der Literatur und der Tonkunst eine - seit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 vergütungspflichtige - freie Werknutzung für Schulbücher vor. Diese freie Werknutzung ist jedoch auf bestimmte Sammlungen beschränkt (im wesentlichen auf Lese- und Gesangsbücher).

Einem Bedürfnis der Praxis Rechnung tragend wird diese freie Werknutzung auf das "große" literarische und musikalische Zitat ausgedehnt (ähnlich dem wissenschaftlichen Zitat nach § 46 Z 2 und § 52 Z 3).

Dieses "große" Zitat unterliegt durch die Einfügung in die angeführten Gesetzesstellen ebenfalls der Vergütungspflicht nach § 45 Abs. 3 und § 51 Abs. 2. Das "kleine" Zitat nach den unverändert bleibenden § 46 Z 1 und § 52 Z 2 bleibt hingegen auch dann vergütungsfrei, wenn es in ein Schulbuch im Sinn der angeführten Bestimmungen aufgenommen wird.

2. Eine vergleichbare Änderung im Bereich der bildenden Künste war nicht nötig, da § 54 Abs. 1 Z 3 bereits eine entsprechende Regelung enthält.

3. Im übrigen wurde im § 51 Abs. 1 der Begriff der "Singstimmen" durch den dem Zweck der Regelung eher entsprechenden Begriff der "Notation" (der sowohl herkömmliche Musiknoten als auch die sogenannte graphische Notation umfaßt) ersetzt.

Hingegen ist die Beschränkung auf den "Gesangsunterricht" im Abs. 1 Z 1 beibehalten worden: Damit werden Sammlungen ausgeschlossen, die für den Instrumentalunterricht bestimmt sind.

#### **Zum Art. I Z 13 und 14 (§ 54 Abs. 1 Z 3 und 3a)**

Die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 hat eine Vergütungspflicht für die freie Werknutzung durch die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken in Schulbüchern eingeführt. Die Aufteilung der bisherigen Z 3 des § 54, in der sowohl diese freie Werknutzung als auch das große wissenschaftliche Zitat enthalten sind, soll klarstellen, daß sich die im Abs. 2 auf Abs. 1 Z 3 verweisende Vergütungspflicht nicht auch auf das wissenschaftliche Zitat bezieht; dieses soll - wie die anderen Fälle des wissenschaftlichen Zitats auch - vergütungsfrei bleiben.

## **Zum Art. 1 Z 15 (§§ 56a bis 56c)**

### **1. Begriff der Öffentlichkeit**

Zum Begriff der Öffentlichkeit, der den neuen Bestimmungen zugrundeliegt, wird auf die Z 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterung hingewiesen.

### **2. Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken (§ 56a)**

a) Öffentliche, nicht Erwerbszwecken dienende Bibliotheken und vergleichbare Einrichtungen dürfen Werkstücke gemäß § 16a an Besucher verleihen. Dies gilt für Bild- oder Schallträger (Tonband, CD, Videokassette, Bildplatte) genauso wie für alle anderen Arten von Werkstücken, etwa Bücher oder Zeitschriften. Während Bücher und Zeitschriften aber auch zum "Gebrauch", also zum Lesen, durch den Bibliotheksbesucher in der Bibliothek selbst verliehen werden dürfen, führt derselbe Vorgang bei Bild- oder Schallträgern zu urheberrechtlichen Problemen: "Benutzung" durch den Bibliotheksbesucher bedeutet in diesem Fall nämlich "Abspielen" des Bild- oder Schallträgers auf einem Wiedergabegerät. Dieser Vorgang wird im Sinn der jüngsten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH 27.2.1987 - Sexshop - MR 1987, 54 = WBI 1987, 127) in der Regel als öffentliche Wiedergabe des auf dem Bild- oder Schallträger festgehaltenen Werks zu beurteilen sein.

Diese besondere Art der öffentlichen Wiedergabe soll aus denselben Erwägungen wie das Verleihen nach § 16a Abs. 2 privilegiert behandelt und bloß einem Vergütungsanspruch des Urhebers unterworfen werden.

Die Beschränkung auf die Wiedergabe für "jeweils einzelne" Besucher stellt sicher, daß etwa die Aufführung von Filmwerken nach Art eines Lichtspieltheaters durch ein Filmmuseum oder die konzertmäßige Aufführung von Werken der Tonkunst durch ein Schallträgerarchiv weiterhin dem Ausschließungsrecht des Urhebers unterliegt.

b) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat in diesem Zusammenhang die folgende weitergehende Sonderbestimmung für ein Nationales Archiv für audiovisuelle Medien vorgeschlagen:

"Öffentliche Rundfunk - und Fernsehanstalten sind berechtigt, Kopien ihrer Ton- und Bildmaterialien an ein Nationales Archiv für audiovisuelle Medien abzugeben und zu gestatten, daß ein solches Archiv ihre Sendungen aufnimmt und sammelt. Das Nationale Archiv ist berechtigt, bereits gesendete Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und von ihnen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Kopien anzufertigen. Die Herstellung von Kopien noch nicht gesendeter Aufzeichnungen zusätzlich zu den für Archivzwecke benötigten Sicherheitskopien bedarf der Genehmigung der Berechtigten. Das Recht des Urhebers auf Veröffentlichung seiner Werke wird dadurch jedenfalls nicht berührt."

Das Bundesministerium für Justiz ist der Meinung, daß einer derartigen Sonderregelung zweckmäßiger Weise erst dann nähergetreten werden kann, wenn die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen eines solchen Nationalen Archivs bekannt sind, insbesondere ob und welche Ablieferungspflichten gegenüber dem Nationalen Archiv vorgesehen werden. Weiter wäre die gegenständliche Regelung besser in das die erwähnten Rahmenbedingungen regelnde Gesetz aufzunehmen.

Dennoch kann diese Gelegenheit genutzt werden, die Stellung der interessierten Kreise zu diesem Vorschlag zu erkunden.

### **3. Öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56b)**

Die im § 42 Abs. 2 eingeführte Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch erlaubt, beschränkt auf die Schulklasse oder Lehrveranstaltung, das Werk mit Hilfe der Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die öffentliche Wiedergabe für Zwecke des Unterrichts und der Lehre genügen hingegen im allgemeinen die bereits vorhandenen freien Werknutzungen für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste (§ 50, 53 Z 3, § 54 Z 4). Eine entsprechende Bestimmung fehlt jedoch für Filmwerke. Sie wird - in gleicher Weise beschränkt wie die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch - im § 56b eingeführt und ist wie diese vergütungspflichtig.

Die Beschränkung auf den durch die Zwecke des Unterrichts gerechtfertigten Umfang bedeutet insbesondere, daß solche Aufführungen dem Lehrplan entsprechen

müssen und nicht der bloßen Beschäftigung der Schüler, etwa vor Schulschluß oder während ausfallender, nicht supplyierter Unterrichtsstunden, dienen dürfen.

Zur Ausnahme im Abs. 2 Z 2 wird auf die Erläuterungen zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch hingewiesen.

#### **4. Öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben (§ 56c)**

Der Nationalrat hat anlässlich der Behandlung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1980 eine EntschlieÙung angenommen, mit der der Bundesminister für Justiz um die Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung ersucht wird, die der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft den Erwerb der für Videovorführungen notwendigen Rechte sichert (973 BlgNR 15. GP). Die EntschlieÙung geht davon aus, daß Videovorführungen als Serviceeinrichtungen für die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft einerseits notwendig sind, daß die in Betracht kommenden Unternehmen aber andererseits nicht in der Lage seien, die hierfür notwendigen Rechte im erforderlichen Ausmaß am Markt zu erwerben.

Die Fremdenverkehrswirtschaft hat diese Forderung in der Folge nicht weiter verfolgt, weil es im Jahr 1983 zu einem einschlägigen Vertrag zwischen dem Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs (KLBV) und der Landesgruppe Österreich der Internationalen Vereinigung der Phonogramm- und Videogrammhersteller (IFPI) gekommen ist. Dieser Vertrag ist allerdings Ende 1987 von der IFPI gekündigt worden, sodaß sich die Fremdenverkehrswirtschaft nunmehr wieder auf die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung beruft.

Eine solche Regelung wird im § 56c vorgeschlagen. Sie beschränkt sich, da mehr nicht verlangt wird, auf die Verwendung von zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgern, nach dem derzeitigem Stand der Technik also in erster Linie auf Videokassetten, aber auch Bildplatten. Inhaltlich handelt es sich um eine gesetzliche Lizenz: Dies ist den Rechteinhabern zumutbar, da nur solche Bild- oder Schallträger der Regelung unterliegen, deren Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist: Dies hat zur Voraussetzung, daß der Berechtigte ihrer Veräußerung in Österreich (oder einem Mitgliedstaat der EWG oder der EFTA) zugestimmt hat; wenn er dies tut, muß er damit

rechnen, daß die Auswertung des Films im Kino dadurch beeinträchtigt wird, daß die gegenständlichen Videokassetten in Österreich durch Weiterveräußerung, aber auch durch Vermieten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Von der gesetzlichen Lizenz des § 56b ist somit keine wesentliche weitere Beeinträchtigung zu erwarten. Daß das Filmwerk im Rahmen der gesetzlichen Lizenz einem über den privaten Bereich hinausgehenden Personenkreis zugänglich gemacht werden darf, wird durch einen Vergütungsanspruch ausgeglichen.

Die Verwertungsgesellschaftenpflicht dieses Vergütungsanspruchs entspricht den vergleichbaren Regelungen im Urheberrechtsgesetz.

**Zum Art. I Z 16 bis 20 (§ 69 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 4 und 6, § 76a Abs. 5)**

Das Urheberrechtsgesetz bedient sich bei der Regelung der verwandten Schutzrechte einer umfangreichen Verweisung auf Bestimmungen, die für das Urheberrecht im engeren Sinn gelten. Mit den angeführten Änderungen werden diese Verweisungen an die im Bereich des Urheberrechts im engeren Sinn vorgenommenen Neuregelungen angepaßt. Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bermerken:

a) Das Ausstellungsrecht nach § 16b gilt auch für Lichtbilder (§ 74 Abs. 7), nicht hingegen das Folgerecht nach § 16c.

b) Dem Lichtbildhersteller steht auch der Vergütungsanspruch für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken nach § 56a zu (§ 74 Abs. 7).

c) Dem Hersteller eines kinematographischen Erzeugnisses steht auch der Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht und in Fremdenverkehrsbetrieben nach den §§ 56b und 56c zu (§ 74 Abs. 7).

**Zum Art. I Z 21 bis 25 (§ 86 Abs. 2, § 87a Abs. 2 bis 4, § 90a Abs. 1)**

Auch im Bereich der Rechtsdurchsetzung mußte die Verweisung auf geänderte Bestimmungen angepaßt werden.

Eine besondere Bemerkung ist nur zur Z 24 (§ 87a Abs. 4) angezeigt: Diese Bestimmung paßt nicht nur den Inhalt des Rechnungslegungsanspruchs an die Besonderheiten des Folgerechts an, sondern läßt darüber hinaus für das Entstehen des Rechnungslegungsanspruchs Glaubhaftmachung der Voraussetzung genügen, da der Nachweis dem Berechtigten (außer wenn es sich um eine öffentliche Versteigerung handelt) in den seltensten Fällen möglich sein wird.

#### **Zum Art. I Z 26 und 27 (§ 91 Abs. 1 und 2a)**

1. Nach § 91 Abs. 1 ist - vereinfacht gesagt - jede vorsätzliche Verletzung eines urheber- oder leistungsschutzrechtlichen Ausschließungsrechts gerichtlich strafbar. Die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 hat den Wortlaut dieser Bestimmung unverändert gelassen; durch den Ausschluß der freien Werknutzung der Vervielfältigung von Computerprogrammen zum eigenen Gebrauch (§ 40d Abs. 1) hat sie jedoch den Anwendungsbereich der Strafbestimmung erweitert. Der Unrechtsgehalt einer solchen Urheberrechtsverletzung rechtfertigt - verglichen mit der im Strafrecht allgemein gezogenen Grenze der gerichtlichen Strafbarkeit - dies jedoch nicht.

Im § 91 Abs. 1 wird die Strafbarkeit daher ausgeschlossen, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt. Wenn auch die Vervielfältigung von Computerprogrammen der Anwendungsfall dieser Bestimmung mit der größten praktischen Bedeutung sein wird, wurde die Bestimmung dennoch allgemein gefaßt; sie ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch handelt, die aus anderen Gründen unzulässig ist, etwa weil mehr als die erlaubten einzelnen Vervielfältigungsstücke hergestellt wurden oder weil eine ganze Zeitschrift abgelichtet wurde.

Das in der neuen Bestimmung ebenfalls enthaltene Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung zum eigenen Gebrauch nimmt auf die Besonderheiten des Leistungsschutzrechts (§ 66 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 69 Abs. 2) Rücksicht.

2. Auf der anderen Seite entspricht die derzeit vorgesehene undifferenzierte Strafdrohung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, nicht der Bedeutung des Delikts, wenn es gewerbsmäßig begangen wird: solche Delikte können dem Berechtigten nämlich einen außerordentlich hohen Schaden zufügen. Andere Rechtsordnungen haben dem bereits Rechnung getragen; so sieht etwa das deutsche Urheberrechtsgesetz bei gewerbsmäßiger Begehung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor.

Der Entwurf führt im § 91 Abs. 2a daher eine qualifizierte Strafdrohung ein, und zwar Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. Eine höhere Strafdrohung würde in einem Mißverhältnis zur allgemein vorgesehenen Strafdrohung stehen, die unverändert bleiben soll.

Das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit ist im übrigen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs zu beurteilen.

#### **Zum Art. I Z 28 (§ 96a)**

Wie schon in den Erläuterungen zum § 16c (Art. I Z 4) ausgeführt, nimmt die RBÜ das Folgerecht vom Grundsatz der Inländerbehandlung aus. Dem trägt der neue § 96a Rechnung, indem er - vergleichbar zur allgemeinen Regelung über den Schutz ausländischer Werke im § 96 - für das Folgerecht eine besondere Gegenseitigkeit vorsieht.

#### **Zum Art. II**

Art. II enthält die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Für das Ausstellungsrecht (§ 16b) sieht Abs. 2 - ebenso wie die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 für das Vermiet- und Verleihrecht - die Geltung auch für Werkstücke vor, an denen das Verbreitungsrecht bereits erloschen ist.

Für das Folgerecht hingegen ist eine solche Bestimmung nicht nötig, da es als eigenständiges Recht und nicht als Beschränkung der Erschöpfung des

Verbreitungsrechts geregelt ist; es gilt damit für alle Werke, deren Schutzfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

2. Zur Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Neuregelung für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke stellt Abs. 3 auf die Aufnahme ab; diesen Begriff verwendet das Urheberrechtsgesetz bereits im § 62. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang aber nicht die Beendigung, sondern der Beginn der Aufnahmetätigkeit; damit soll dem Filmhersteller Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Beginn der Aufnahme auf die neue Rechtslage einzustellen.

## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Werke der bildenden Künste

**§ 3. (1)** Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und des Kunstgewerbes.

.....

#### Verbreitungsrecht

##### § 16. ....

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind; .....

.....

#### Vermieten und Verleihen

##### § 16a. ....

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechnete Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. ....

### Entwurf

#### Werke der bildenden Künste

**§ 3. (1)** Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

.....

#### Verbreitungsrecht

##### § 16. ....

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 16a und 16b - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind; .....

.....

#### Vermieten und Verleihen

##### § 16a. ....

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. ....

#### Ausstellen

**§ 16b. (1)** § 16 Abs. 3 gilt für das öffentliche Ausstellen von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat, wenn Werkstücke der bildenden Künste zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt werden. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. § 16a Abs. 5 gilt sinngemäß.

**Geltende Fassung****Entwurf**

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

**Folgerecht**

**§ 16c. (1)** Wird das Urstück eines Werkes der bildenden Künste, dessen Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Veräußerer, Erwerber oder Vermittler beteiligt, so hat der Urheber gegen den Kunsthändler oder Versteigerer einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch in der Höhe von 5 % des Veräußerungserlöses; sind mehrere Kunsthändler oder Versteigerer beteiligt, sind sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig. Der Veräußerer haftet, wenn er nicht zahlungspflichtig ist, für die Zahlung der Vergütung wie ein Bürge und Zahler. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als 1.000 S beträgt.

(2) Vergütungsansprüche nach Abs. 1 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht

1. für Urstücke eines Werkes der bildenden Künste, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind,
2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

**Filmhersteller****Filmhersteller**

**§ 38. (1)** Die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken stehen mit der im § 39 Abs. 4 enthaltenen Beschränkung dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller) zu. Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerks benutzten Werken bestehen, nicht berührt.

.....

**§ 38. (1)** An gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken steht dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller) mit der im § 39 Abs. 4 enthaltenen Beschränkung ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber (§ 39 Abs. 1) nichts anderes vereinbart hat. Für die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Urhebers gilt dies, soweit sie nicht unverzichtbar sind, mit der Maßgabe, daß diese Ansprüche dem Filmhersteller und dem Urheber je zur Hälfte zustehen. Durch diese Vorschriften werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerkes benutzten Werken bestehen, nicht

## Geltende Fassung

**Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte**

**§ 40. (1)** Die dem Filmhersteller zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich und können ohne Einschränkung in Exekution gezogen werden. Werden sie auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Filmwerkes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Filmhersteller und genießt auch den diesem nach § 38 Abs. 2 zukommenden Schutz.

(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden.

.....

**Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch**

**§ 42. (1)** Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt nicht vor, wenn sie zu dem Zwecke vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Auf Bestellung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste oder der Filmkunst darf jedoch nur unentgeltlich vorgenommen werden. Die entgeltliche Vervielfältigung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst zum eigenen Gebrauch des Bestellers ist auf andere Art als mit Handschrift oder auf der Schreibmaschine nur zulässig, wenn sie bloß kleine Teile eines Werkes oder ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk betrifft.

(4) Ein Werk der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf auszuführen oder ein solches Werk nachzubauen, ist stets nur mit Einwilligung des

## Entwurf

berührt.

.....

**Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte**

**§ 40. (1) aufgehoben**

(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen andern übertragen werden.

.....

**Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch**

**§ 42. (1)** Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen. Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch). Solche Vervielfältigungsstücke dürfen dazu verwendet werden, das Werk damit für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang öffentlich zugänglich zu machen. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für

## Geltende Fassung

## Entwurf

Berechtigten zulässig.

(5) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber, wenn unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind (Trägermaterial), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommen, Anspruch auf eine angemessene Vergütung, es sei denn, daß das Trägermaterial nicht im Inland oder nicht für solche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benutzt wird; Glaubhaftmachung genügt. Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die Spieldauer Bedacht zu nehmen. Die Vergütung hat derjenige zu leisten, der das Trägermaterial im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt. Wer Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler. Von dieser Haftung ist ausgenommen, wer im Vierteljahr Schallträger mit nicht mehr als 5000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10000 Stunden Spieldauer bezieht.

(6) Ansprüche nach dem Abs. 5 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(7) Wer Trägermaterial zu einem Preis gekauft hat, der die angemessene Vergütung einschließt, es jedoch für eine Vervielfältigung zum nichteigenen Gebrauch benutzt, kann von der Verwertungsgesellschaft die Zurückzahlung der angemessenen Vergütung fordern, es sei denn, daß der nichteigene Gebrauch eine freie Werknutzung ist; Glaubhaftmachung genügt.

Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(3) Öffentliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen)

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen, um dieses statt des vervielfältigten Werkstücks der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen, oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk betrifft oder unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1,

2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchens Werkes.

§ 42a. Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;

2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird.

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der

**Geltende Fassung****Entwurf**

Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger die hierfür bestimmt sind.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung).

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Leerkassetten- beziehungsweise Gerätevergütung derjenige, der das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt; wer das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Leerkassettenvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht;

2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. bei der Leerkassettenvergütung auf die Spieldauer;  
 2. bei der Gerätevergütung auf die Leistungsfähigkeit des Geräts;  
 3. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat die angemessene Vergütung zurückzahlen

**Geltende Fassung****Entwurf****Berichterstattung über Tagesergebnisse****§ 42a. ....**

**§ 45. (1)** Einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z. 3 bezeichneten Art dürfen nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einer Sammlung vervielfältigt und verbreitet werden, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z. 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.

.....

**Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst**

**§ 51. (1)** Einzelne erschienene Lieder dürfen in einer Sammlung von Singstimmen vervielfältigt und verbreitet werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Gesangsunterricht in Schulen bestimmt ist.

.....

1. an denjenigen, der Trägermaterial oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;
2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung zum nicht-eigenen Gebrauch benutzt, es sei denn, daß der nichteigene Gebrauch eine freie Werknutzung ist; Glaubhaftmachung genügt.

**Berichterstattung über Tagesergebnisse****§ 42c. ....**

**§ 45. (1)** Einzelne Sprachwerke oder Werke im § 2 Z 3 bezeichneten Art dürfen nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt und verbreitet werden:

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhaltes.

.....

**Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst**

**§ 51. (1)** Einzelne Werke der Tonkunst dürfen nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt und verbreitet werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist,

1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,
2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.

.....

**Geltende Fassung****Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste****§ 54. (1) Es ist zulässig:**

.....

3. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerke bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuche zum Zwecke der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen und zu verbreiten;

**Entwurf****Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste****§ 54. (1) Es ist zulässig:**

.....

3. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen und zu verbreiten;

3a. einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten;

.....

**Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken**

**§ 56a. (1)** In einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils einzelne Besucher der Einrichtung benützt werden, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltenes Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

**Öffentliche Wiedergabe im Unterricht**

**§ 56b. (1)** Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst öffentlich aufführen. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf

**Geltende Fassung****Entwurf**

angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht,

1. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist;

2. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

**Öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben**

§ 56c. Werke der Filmkunst dürfen in Fremdenverkehrsbetrieben mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgern, deren Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, öffentlich aufgeführt werden. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

**Ausnahmen**

§ 69. ....

(2) .... Der § 42 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

.....

**Schutzrecht**

§ 74. ....

(7) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42a, 54 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2, §§ 56, 59a und 59b sowie für die Werke der bildenden Künste geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten für Lichtbilder entsprechend.

**Ausnahmen**

§ 69. ....

(2) .... § 42 Abs. 2 und 3, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

.....

**Schutzrecht**

§ 74. ....

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 16b, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 42, 42a, 42b, 42c, 54 Abs. 1 Z 3, 3a und 4 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56b und 56c für kinematographische Erzeugnisse entsprechend.

**Geltende Fassung****2. Schallträger****§ 76. ....**

(4) ..... Der § 42 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

.....

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs.1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42a, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gelten ferner die §§ 59a und 59b entsprechend.

**3. Rundfunksendungen****§ 76a. ....**

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42a, 56, 59a, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

**Anspruch auf angemessenes Entgelt****§ 86. ....**

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

**Entwurf****2. Schallträger****§ 76. ....**

(4) ..... § 42 Abs. 2 und 3, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

.....

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs.1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42c, 56, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gelten ferner die §§ 59a und 59b entsprechend.

**3. Rundfunksendungen****§ 76a. ....**

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 42c, 56, 59a, 72 Abs. 4 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

**Anspruch auf angemessenes Entgelt****§ 86. ....**

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56a Abs. 2, § 56b Abs. 2 Z 1, § 56c, § 66 Abs. 7, § 69 Abs. 2, §§ 70, 71, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

## Geltende Fassung

## Anspruch auf Rechnungslegung

## § 87a. ....

(2) Wer nach § 42 Abs. 5 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung für dieses Trägermaterial leistet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für denjenigen, der nach § 42 Abs. 5 letzter Satz von der Haftung ausgenommen ist.

§ 90a. (1) Trägermaterial im Sinn des § 42 Abs. 5, das zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinn der zollrechtlichen Bestimmungen eingeführt wird, ist von dem, der die Anmeldung nach § 52 Zollgesetz 1988 abgibt, nach Maßgabe der Verordnungen nach den Abs. 3 und 4 mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden. .... Die Anmeldescheine sind von den Zollämtern den Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche nach § 42 Abs. 5 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 geltend machen, zu übersenden.

## Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen

.....

## Entwurf

## Anspruch auf Rechnungslegung

## § 87a. ....

(2) Wer nach § 42b Abs. 3 Z 1 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial oder das Vervielfältigungsgerät bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung leistet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für denjenigen, der nach § 42 b Abs. 3 Z 1 letzter Satz von der Haftung ausgenommen ist.

§ 90a. (1) Trägermaterial im Sinn des § 42b Abs. 3 Z 1, das zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung im Sinn der zollrechtlichen Bestimmungen eingeführt wird, ist von dem, der die Anmeldung nach § 52 Zollgesetz 1988 abgibt, nach Maßgabe der Verordnungen nach den Abs. 3 und 4 mit einem eigenen Anmeldeschein anzumelden. .... Die Anmeldescheine sind von den Zollämtern den Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche nach § 42b Abs. 3 Z 1 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 geltend machen, zu übersenden.

## Eingriff

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

.....

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**Geltende Fassung**

**Entwurf**

**Folgerecht**

**§ 96a.** Das Folgerecht steht ausländischen Urhebern unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung zu, daß der Staat, dem sie angehören, österreichischen Urhebern ein im wesentlichen entsprechendes Recht, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie seinen eigenen Staatsangehörigen, gewährt. § 96 Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.